

beitragen, wie auch die eingangs erwähnte Biographie von Görtz und Sarkowicz.

Die sprachlichen Qualitäten der Werke Kästners sind längst anerkannt,²⁰ da kann der Vorwurf, es handele sich um Trivilliteratur, noch so oft wiederholt werden. Somit dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis die Literaturwissenschaft nicht mehr umhin kann, den *dauerhaften* Erfolg dieses Autors, ein weiteres Indiz für seine literarische Qualität, zur Kenntnis zu nehmen und ihm einen entsprechenden Platz in der Literaturgeschichte zuzuweisen.

Der Zusammenbruch der letzten großen Ideologie (des Kommunismus) deutet darauf hin, daß die Zeit für eine rationalere Bewertung günstig ist. Denn Interpreten, die mit ideologischer Brille lesen, können nicht unvoreingenommen urteilen. Schon gar nicht über Kästner, der stets den „gesunden Menschenverstand“ als die für ihn gültige Instanz hervorgehoben, dabei alle Ideologien als den entgegengesetzten, den negativen Pol bezeichnet hat, und zwar mit den Worten: „Da bin ich allergisch.“²¹

²⁰ Zitiert nach der kenntnis- und materialreichen, anregenden Studie des niederländischen Germanisten Johan Zonneveld: Erich Kästner als Rezensent 1923-1933. Frankfurt/Main u.a.: Lang 1991 (=Europäische Hochschulschriften 1256), S. 209.

Fachsprache und Belletristik – Eine Untersuchung über die Rechtssprache bei Thomas Mann

Üblicherweise verbindet man Thomas Mann und sein Werk nicht mit dem Begriff „Rechtssprache“. Diese ungewöhnliche Verknüpfung ist vor dem Hintergrund von Manns Werk *Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull*¹ entstanden. Thomas Mann ist bekanntlich ein Autor, der mit dem Nobelpreis für Literatur, einem der höchsten internationalen Literaturpreise, und mehreren nationalen Ehrungen ausgezeichnet wurde, und er ist für seine anspruchsvolle Sprache bekannt².

Dieser Roman, der 1954 erschien, gilt als Manns letztes Hauptwerk (Lennartz 1969: 462). Weit ausholend schildert Mann hier die Hauptfigur seines Romans als eine „Projektionsfigur aller ihn [i.e. Thomas Mann, meine Hinzufügung] seit Jahrzehnten beschäftigenden Themen [...]“ (Lutz 1986: 442). Krull ist „Künstler und Hochstapler, Weltbürger und Gentleman, Konsument und Parodist der Weltliteratur – und damit nicht zuletzt ein gigantisches Selbstzitat Manns“ (*ibid.*). Thomas Mann selbst schreibt zur Entstehungsgeschichte des Romans:

Nach der Zurücklegung von *Königliche Hoheit* hatte ich die *Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull* zu schreiben begonnen [...]. Es handelte sich natürlich um eine neue Wendung des Kunst- und Künstlermotivs, um die Psychologie der unwirklich-illusionären Existenzform. Was mich aber stilistisch bezauberte, war die noch nie geübte autobiographische Direktheit, [...], und ein phantastischer geistiger Reiz ging aus von der parodistischen Idee, ein Element geliebter Überlieferung, das Goethisch-Selbstbildnerisch-Autobiographische [...] ins Kriminelle zu übertragen (Thomas Mann, zitiert nach Anton 1993: 326).

Welche Gemeinsamkeiten lassen sich zwischen Manns weit ausholender, zeitweise blumiger Sprache und der eher allgemein als trocken empfundenen Rechtssprache finden?

¹ Im folgenden zitiert als *Bekenntnisse*.

² „Es ist nicht denkbar, daß ein schreibender Sterblicher die Sprache vollendeter, raffinierter und bedeutungsvoller handhabt als Thomas Mann in diesem Roman [i.e. *Bekenntnisse*, meine Hinzufügung]“ (Sieburg, zitiert nach: Lennartz 1969: 462). Von seinen Gegnern wurde er jedoch als „überspritzender Sprachartist“ abgetan (ebd., S. 457).

1. Zur Fachsprache Recht

Zuerst ist zu klären: Was ist „Fachsprache Recht“ und gibt es eine eigene Fachsprache Recht?³ Hilfe bei dieser Fragestellung bietet die Fachsprachenforschung, bei der die Fachsprache(n) oft der Gemeinsprache gegenübergestellt werden.⁴

Die Fachsprachenforschung hat bekanntlich im Laufe der letzten dreißig Jahre verschiedene Stadien durchlaufen.⁵ Zentral ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Leipziger Schule um Lothar Hoffmann. Ausgehend von der ursprünglichen Konzentration auf die Terminologie, den Fachwortschatz⁶, über die funktionale Betrachtung der Fachsprachen (Prager linguistische Schule), Wirtschaftslinguistik sowie die Lehre von Subsprachen im Verhältnis zur Gesamtsprache, hat die Fachsprachenforschung Ende der 70er bzw. Anfang der 80er Jahre ihren Schwerpunkt ausgeweitet, um auch den Begriff «Text»⁷ einzuschließen.⁸ Ende der 80er Jahre ändert Hoffmann, als Nestor der (deutschsprachigen) Fachsprachenforschung erneut seinen Schwerpunkt, indem er die «Annäherung der Fachsprachenforschung an die Kognitive Psychologie betreibt»⁹.

In Anlehnung an Hoffmanns Definition von Fachsprache könnte für die Rechtssprache folgende Präzisierung vorgenommen werden: «Rechtssprache» sei hier verstanden als

³ So verneint z.B. Ludger Hoffmann die Berechtigung, von einer eigenen Rechtssprache zu sprechen. Er begründet dies mit dem Abgrenzungsproblem der Rechtssprache von der Gemeinsprache: „Vielmehr sind Rechtsterminologie und juristischer Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache [meine Hervorhebung], gebunden an spezifische Verwendungszusammenhänge, ausgestattet mit Merkmalen wie – ein Inventar rechtlicher Termini, zu denen Alltagssprachliche Ausdrücke mit modifizierter, spezieller Bedeutung [...] gehören [...]“ (Hoffmann 1989: 14).

⁴ Vgl. u.a. Sandrini, der die Entwicklung der Fachsprachenforschung nachzeichnet und die Fachsprache Recht als eine von mehreren „Subsprachen“ den Fachsprachen zuordnet. Zusammen mit der Gemeinsprache als „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ bilden die verschiedenen Subsprachen die Nationalsprache, d.h. „die Gesamtheit aller fach- und gemeinsprachlichen Ausdrucksmittel einer bestimmten Sprache“ (Sandrini 1996: 5).

⁵ Einen knappen Überblick über die Entwicklung der Fachsprachenforschung gibt auch Picht in seinem Artikel „Fachkommunikation – Fachsprache“ (Picht 1995: 27).

⁶ „Die Besonderheiten der Fachsprachen wurden sowohl von Philologen als auch von Fachleuten zuerst in ihrem Wortschatz erkannt, und auch heute noch ist die Terminologiearbeit eines der wichtigsten Gebiete der Fachsprachenforschung“ (Hoffmann 1985: 21).

⁷ „Die Fachsprachenforschung kommt also [...] am Phänomen des Textes nicht vorbei“ (Hoffmann 1985: 230). Vgl. auch: „Nachdem lange Zeit nur der Fachwortschatz bzw. die Terminologie als spezieller Untersuchungsgegenstand akzeptiert und die Fachsyntax daneben in weit geringerem Maße in die Betrachtung einbezogen wurde, ist der Fachtext als strukturelle (linguistische) und funktionale (kommunikative) Einheit erst vor wenigen Jahren ins Blickfeld der Fachsprachenforschung gerückt“ (Hoffmann 1987: 7).

⁸ Ähnlich auch Schröder, der zumindest drei Phasen der Fachsprachenforschung unterscheiden zu können meint: „die Lexik-Phase mit der Orientierung an der Terminologie und der Gleichsetzung von Fachwortschatz und Fachsprache“, die zweite Phase mit „Orientierung an der fachsprachlichen Syntax“ und die dritte Phase mit Orientierung an der „ganzheitlichen Betrachtung von Texten-in-Funktion“ (Schröder 1987: 63 zitiert nach Ohnacker 1992: 13).

⁹ Kalverkämper & Baumann 1996: 19.

Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem juristischen Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.

Bekanntlich spricht Hoffmann außerdem von einer „vertikalen Schichtung“ (Hoffmann 1985:64) der Fachsprachen. Nach obiger Definition von Rechtssprache befinden wir uns in den *Bekanntnissen* eindeutig auf Hoffmanns niedrigster Abstraktionsstufe, die bei ihm als durch die Verwendung von „natürliche[r] Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax“ (ebd., S. 66) gekennzeichnet ist in einem Umfeld, bei der die Teilnehmer als „Konsumenten“ einzustufen wären.

2. Zur Rechtsterminologie in den «Bekanntnissen»

Ausgehend von obigem Versuch, die Verwendung von Rechtssprache in den *Bekanntnissen* nachzuweisen, sollen im folgenden die – zugegebenermaßen – sehr wenigen juristischen Termini des Romans näher ausgeleuchtet werden und Gegenstand einer genaueren Analyse in bezug auf die besonderen Merkmale des jeweiligen Fachwortes sein.

2.1 Hochstapler

Im Gegensatz zu dem geplanten Titel *Bekanntnisse des Diebes und Schwindlers Felix Krull*¹⁰ ist im endgültigen Titel die Rede vom „Hochstapler“ Felix Krull. Mir ist es nicht gelungen, ausfindig zu machen, warum Thomas Mann schließlich die Bezeichnung „Hochstapler“ gewählt hat. Zuerst wäre zu klären, ob «Hochstapler» überhaupt ein Fachwort¹¹ ist. In einem juristischen Wörterbuch findet man das Wort „Hochstapler“ nicht. Aus den Erläuterungen eines gemeinsprachlichen Wörterbuchs zum Verb „hochstapeln“ ergeben sich allerdings erste Verbindungslinien zur Rechtssprache:

in betrügerischer Absicht [u. mit falschem Namen] eine hohe gesellschaftliche Stellung o.ä. vortäuschen u. das Vertrauen der Getäuschten durch massive Betrügereien mißbrauchen (Duden 1994:1618).

Das zentrale Motiv, um das es sich in diesem Roman dreht, ist das Vortäuschen einer hohen gesellschaftlichen Stellung. Felix Krull, aus „guter Familie“ (Mann 1997: 252) kommend, wird wegen des Konkurses seines

¹⁰ Thomas Mann hatte bereits viel früher diese „Hochstaplergeschichte“ geplant und 1910 dafür den Titel *Bekanntnisse des Diebes und Schwindlers Felix Krull* vorgesehen (Anton 1993: 326). Aus seinen Notizbüchern geht hervor, daß seine frühesten Einträge zum Hochstapler-Roman von 1905/1906 datieren (Wysling 1973: 5).

¹¹ Zur näheren Abgrenzung von „Fachwort“ vs. „Terminus“ siehe Fluck, wo der Terminus i.e.S. in Anlehnung an E. Benes die Aufgabe hat, „einen im betreffenden Fach exakt definierten Begriff oder Gegenstand eindeutig und einnamig zu bezeichnen“ (Fluck 1996: 47).

Vaters gezwungen, eine andere Laufbahn einzuschlagen, als er vorhatte. Durch Vermittlung seines Paten Schimmelpreester gelingt es ihm, in der Hotellerie unterzukommen. „Sie sind also dann [...] der mir von befreundeter Seite empfohlene junge Mann [...], der den Wunsch hat, bei uns zu arbeiten?“ (ebd., S.151). Er fängt als Liftboy im Hotel *Saint James and Albany* in Paris an (vgl. ebd., S.157). Einige Zeit später wechselt er in den Kellnerdienst über.

Dort trifft er den Marquis de Venosta, „Auch mit mir stellte Venosta [...] sich auf einen kordialen und ungezwungenen, beinahe freundschaftlichen Fuß“ (ebd., S. 232), und Krull täuscht später vor, daß er selbiger ist: „Venosta, beelie ich mich mit etwas schräger Verneigung gegen ihn zu erwidern [...]“ (ebd., S. 273). Somit täuscht Krull eine hohe gesellschaftliche Stellung vor. Die Frage ist nur, ob er das in «betrügerischer Absicht» tut, da ihn doch der Marquis darum bittet, seine Identität mit ihm zu tauschen?

„Ich muß reisen und will dableiben. Das heißt: ich muß nach dem Unvereinbaren trachten, zugleich zu reisen und dazubleiben. Das heißt wiederum: ich muß mich verdoppeln, mich zweiteilen; ein Teil von Louis Venosta muß reisen, während der andere in Paris bei seiner Zaza bleiben darf. Ich lege Wert darauf, daß dies der eigentliche wäre“ (ebd., S. 251).

„Kroull“ [...] „Wären Sie dazu fähig, um einem Freund aus der Not zu helfen? [...] Sie haben mir auch gesagt, [...] was ich meinen Eltern versprochen, das nähme mir keiner ab. Wie, wenn Sie es mir abnähmen?“ (ebd., S. 252).

„Für Louis Venosta wäre es nicht so übel, wenn Sie ihm Ihre Person abträten und er in Ihrer Gestalt herumginge, wenn also sein Name mit Ihrer Gestalt verbunden wäre“ (ebd., S. 253).

Und weiter: kann die Rede von einem Mißbrauch des Vertrauens der Getäuschten durch massive Betrügereien sein? Der Terminus „Betrüger“ für die Person, die einen Betrug begeht, hat im Wortschatz der Rechtssprache eine genaue Definition; er bezeichnet jemanden, der

in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält (§ 263 Abs. 1 StGB).

Hieraus läßt sich die Bedeutung von „Betrug“ ableiten. Für die Subsumierung der Handlung(en) der Hauptfigur Felix Krull unter die Beschreibung,

ob er sich des Betrugs schuldig gemacht hat, ist im folgenden zu klären, ob Krull 1) das Vermögen eines anderen beschädigt, indem er 2) falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre Tatsachen unterdrückt bzw. entstellt und dadurch einen Irrtum erregt bzw. unterhält und 3) das Ganze tut, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der ihm oder diesem Dritten nicht zusteht. Hierauf wird weiter unten zurückzukommen sein. Mit welchen sprachlichen Mitteln hat Thomas Mann die Merkmale¹² des Begriffs „Betrug“ und die anderer (Rechts-)Begriffe¹³ beschrieben?

2.2 Diebstahl

An drei Stellen findet sich im Roman die Beschreibung dessen, was man einen „Diebstahl“ nennt. Das erste Mal benutzt Thomas Mann selbst die Bezeichnung „gemeiner Diebstahl“ (Mann 1997: 50)¹⁴, und zwar nachdem er die Tat geschildert hat, wie sich Felix Krull, als er noch zur Schule ging, im Delikatessenladen «selbst bedient» hat.

Niemand antwortete. [...] Mit einem raschen und lautlosen Schritt war ich an einem der mit Süßigkeiten beladenen Seitentische, tat einen herrlichen Griff in die nächste mit Pralinés angefüllte Kristallschale, ließ den Inhalt meiner Faust in die Paletottasche gleiten, erreichte die Tür und war in der nächsten Sekunde um die Straßenecke gegangen (ebd., S. 49).

Ein Vergleich mit dem Strafgesetzbuch ergibt, daß „Diebstahl“ dann vorliegt, wenn jemand „eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen“ (§ 242 Abs. 1 StGB).

Krull hat mit seiner Tat offensichtlich alle Merkmale des gesetzlich geregelten Tatbestands¹⁵ des einfachen Diebstahls erfüllt: Er hat eine fremde

¹² „Grundelemente eines Begriffes sind Merkmale, die Eigenschaften eines Gegenstandes im Erkenntnisakt zugeordnet werden. Die Begriffe stehen aufgrund ihrer Merkmale miteinander in Beziehung. Den Zusammenhang dieser Beziehungen zeigen Begriffssysteme, die durch Begriffspläne dargestellt werden“ (Felber & Budin 1989: 69).

¹³ „Der Begriff, im Recht auch Rechtsbegriff genannt, stellt als abstrakte Denkeinheit den kognitiven Hintergrund des sprachlichen Zeichens dar“ (Sandrini 1996: 28).

¹⁴ „Gemein“ kann nicht als Bestandteil des Rechtsterminus angesehen werden, da der Gesetzgeber nur den Unterschied kennt zwischen dem sogenannten einfachen und schweren Diebstahl (vgl. § 242 bzw. § 243 StGB).

¹⁵ „Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Unrecht ist“ (Kienapfel, zitiert nach: Sandrini 1996:28). Schönke-Schröder machen jedoch darauf aufmerksam, daß der Begriff des Tatbestandes „in sehr verschiedener Weise gebraucht [wird]“ (Schönke-Schröder 1970: 20), wobei sie sich, anders als andere, auf zwei Tatbestandsbegriffe berufen, und zwar den Gesamttatbestand als „die Gesamtheit aller Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit eine Bestrafung möglich ist“ und den gesetzlichen Tatbestand im Sinne des §59 (ebd., S. 20). „Gesetzlicher Tatbestand“ ist demnach „die Summe der Voraussetzungen, die innerhalb des Gesamttatbestandes das Unrecht der Tat kennzeichnen“ (ebd., S. 480).

bewegliche Sache, die Pralinés, rechtswidrig, da ohne Einwilligung des Verkaufspersonals, weggenommen, indem er einen Griff in die Kristallschale tat, und hat sich die fremde bewegliche Sache zugeeignet, indem er Eigenbesitz begründet hat, «ließ den Inhalt [...] in die Palettasche gleiten» (Mann 1997: 49), „unter Ausschluß des Berechtigten mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen“ (Creifelds 1996: 289).

Allerdings gibt es da auch noch den Paragraphen 248a „Diebstahl [...] geringwertiger Sachen“, früher «Mundraub» genannt. Der alte Paragraph 370 des Strafgesetzbuches¹⁶ enthielt folgende Bestimmung über den «Mundraub»:

Mit Geldstrafe [...] oder mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft: [...] 5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Meiner Auffassung nach entspricht daher eine Subsumierung der hier geschilderten Tat unter „Mundraub“ besser der damaligen Gesetzeslage, denn es dreht sich bei der Entwendung der Pralinés um „Genußmittel des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“, da es eine Handvoll war, „nahm rasch [...] nie unverschämt viel, sondern mit mäßiger Auswahl – eine Handvoll Konfekt, einen Streifen Honigkuchen, eine Tafel Schokolade –“ (Mann 1997: 51), um „geringe Menge“ bzw. „von unbedeutendem Werte“ und sicherlich um „alsbaldigen Verbrauch“. Krull breitete nämlich das, was er mitgebracht hatte, zu Hause auf seinem Tisch aus und untersuchte die Ware. Da er sich das Urteil bilden konnte „Die Bonbons waren [...] mit süßem Likör und fein parfümierter Crème gefüllt“ (*ibid.*), hat er auch das Merkmal des „alsbaldigen Verbrauchs“ erfüllt.

An anderer Stelle wird ein weiterer Diebstahl geschildert, aber das ganze wird als eine Art willenlose Handlung verharmlost:

Bei meinem raschen Wiedereinpacken jedoch wollte es das Ungefähr, daß dieses Stück etwas von der Unschuld verlor, die ich ihm mit Recht nachgerühmt hatte, da eine Kleinigkeit mehr darin einging, als vordem darin gewesen war (ebd., S. 129/130).

Glückliche Umstände – „mehreres [lag] bis zur Vermengung nahe bei meinem eigenen“ (ebd., S. 130) – führten dazu, daß Krull nach der Zollrevision einen Gegenstand mehr, nämlich ein Saffiankästchen, in seinem Köfferchen hat als vorher: „ein [...] Saffiankästchen [...] und unversehens glitt dasselbe [...] mit in mein Köfferchen“ (*ibid.*).

¹⁶ In der Fassung vom 1.9.69, inkraftgetreten am 1.4.1970, zitiert nach Schönke-Schröder 1970: 2.

Krull stuft diese Tat mehr als ein «Geschehen» ein denn als ein „Tun“ (*ibid.*) und fühlt sich durch diese Tat nicht sonderlich beschwert: Er verniedlicht dieses „Aneignen“, indem er von einem „zufälligen Erwerb“ spricht.

Tatsächlich dachte ich [...] kaum noch an den zufälligen Erwerb, und nur ganz flüchtig stieg die Frage in mir auf, ob wohl die Dame beim Wiedereinpacken ihrer Effekten das Kästchen vermißt hatte oder nicht (ebd., S. 130).

Rechtlich gesehen liegt hier allerdings eindeutig ein Diebstahl vor, da die Merkmale „Absicht“ im Sinne von „der auf Zueignung gerichtete Wille“ (Schönke-Schröder 1970: 1221), „fremde bewegliche Sache“, „rechtswidrige Wegnahme“ und „rechtswidrige Aneignung“ als erfüllt anzusehen sind.

Es folgt ein weiterer „Diebstahl“, den Krull begeht, und zwar auf Geheiß von Madame Houplé, alias Diane Philibert: „Ich bin Schriftstellerin [...] Diane Philibert, – mein Mann – er heißt Houplé [...]“ (Mann 1997: 184). Sie fordert Krull auf, sie zu bestehlen „Ich habe eine wundervolle Idee.“ [...] „Armand, du sollst bei mir stehlen. Hier unter meinen Augen.“ [...]“ (ebd., S. 189).

Bei der geschilderten Tat fehlt es an dem Merkmal der Rechtswidrigkeit (!), da Madame Houplé in die Tat einwilligt: „Fort, stieh dich [...] weg von meiner Seite, schleiche, finde und nimm! Es ist mein Liebeswunsch ...“ (ebd., S. 190). Somit ist die Wortwahl „Diebsgut“: „[...] Es ist ja dein Liebes-Diebsgut [...]“ (*ibid.*) juristisch gesehen nicht haltbar. Da die Wegnahme mit der Einwilligung von Madame Houplé geschieht, könnte man vielleicht sogar von einer Schenkung sprechen, da hier eine Zuwendung stattfindet, über die beide Teile sich einig sind, daß sie unentgeltlich erfolgt.¹⁷ Die gegenseitige Einigkeit, Krulls Eingehen auf den Wunsch von Madame Houplé, drückt Mann mit folgenden Worten aus:

So war ich ihr denn zu Willen [...] nahm im Zimmer, was sich bot [...] Dies alles brachte ich anstandshalber ans Bett, als hätte ich es für sie eingesammelt. Aber sie flüsterte: 'Nährchen, was willst Du? Es ist ja dein Liebes-Diebsgut.[...]' (ebd., S. 190).

2.3 Zahlungsunfähigkeit und Konkursverfahren

Auch die Bezeichnungen „Zahlungsunfähigkeit“ und „Konkursverfahren“¹⁸ sind Fachausdrücke, ersterer hat sogar eine Legaldefinition. Man vergleiche

¹⁷ Vgl. § 516 BGB Abs. 1 „Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.“

¹⁸ Die bisherige Konkursordnung wird ab 1.1.1999 durch ein neues Gesetz ersetzt, die Insolvenzordnung, womit ein langjähriges Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Insolvenzrechts abgeschlossen wird. Das neue Gesetz beseitigt das Nebeneinander von Ost- und Westrecht und bringt ein einheitliches Insolvenzrecht für die gesamte Bundesrepublik. Hier wird die noch gültige KO zitiert.

hierzu folgende Auszüge aus der Konkursordnung: „Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus“ (§102 Abs. KO) sowie: „Zu dem Antrag [des Konkursverfahrens] ist der Gemeinschuldner [...] berechtigt“ (§103 Abs. 3 KO).

Thomas Mann drückt dies folgendermaßen aus:

[...] erschien der ernste, schwer bedeutsame [...] Tag, an welchem die Fabrik- und Kontorräume der Firma geschlossen blieben und eine Gruppe von kalt blickenden Herren [...] sich in unserer Villa einfand, um unsere Habe mit Beschlag zu belegen. In ausgesuchten Wendungen und mit seinem [...] Namenszuge [...] hatte mein armer Vater bei Gericht seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, und das Konkursverfahren war [...] eingeleitet worden (*Mann* 1990: 59/60).

Die „Zahlungsunfähigkeit“ ist von Krulls Vater, dem Gemeinschuldner in rechtlicher Terminologie, eingestanden worden, indem er sie vor Gericht „erklärt“ hatte, und auch sonst geht aus dem 9. Kapitel, Erstes Buch, aus dem obiges Zitat stammt, hervor, daß er zu diesem Zeitpunkt¹⁹ bemüht war, „klingende Münze“ zu beschaffen und „neue Hilfsquellen“ aufzufinden, was ihm aber nicht gelang, da er von den traurigen Ausflügen „sehr niedergeschlagen zurückkehrte“ (ebd., S. 59). Diese Lage entspricht dem, was in der Rechtsterminologie „Zahlungsunfähigkeit“ heißt, die dann vorliegt, wenn der Schuldner wegen Mangels an Zahlungsmitteln seine fälligen Geldverbindlichkeiten im wesentlichen nicht erfüllen kann. Als *Hauptsymptom* für die Zahlungsunfähigkeit gilt die Zahlungseinstellung, die dann vorliegt, wenn der Schuldner „wegen andauernden Geldmangels nach aussen hin erkennbar nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil seiner fälligen Schulden zu bezahlen“ (*Jauernig* 1983: 211), was durch die erfolglosen Ausflüge zwecks weiterer Mittelbeschaffung als nachgewiesen anzusehen ist. Da Krulls Vater „Inhaber der Firma Engelbert Krull“ (*Mann* 1970:9) war, liegt hier eine sogenannte Einzelunternehmung vor, was auch dadurch bestätigt wird, daß beim Konkurs das Privatvermögen²⁰ zur Konkursmasse gehört und verwertet wird:

Alles kam unter den Hammer: [...] die Zwerge, Pilze und Steinguttiere unseres Gartens [...]; das Innere des Hauses ward jedes freundlichen Überflusses entkleidet, das Spinnrad, die Daunenkissen [...] unterlagen der öffentlichen Versteigerung [...] (ebd., S. 60f.).

¹⁹ Übrigens verwendet hier Mann das emotional geprägte Wort ‚Frühling‘ („[...] eines Tages, im Frühling des Jahres, in dem ich das achtzehnte meines Lebens vollendete, war es um meinen armen Vater geschehen“ (*Mann* 1970: 59)), und nicht das neutrale Wort ‚Frühjahr‘.

²⁰ Anders bei Personengesellschaften, oHG, KG oder KGaA, wo ein selbständiges Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen stattfindet (vgl. § 209 Abs. 1 KO).

2.4 Betrug

Rückblickend auf das, was oben gesagt worden ist, bleibt noch zu klären, ob Krull wirklich das Vermögen eines anderen beschädigt hat. Es kann sich hierbei nur um das Vermögen des Marquis de Venosta drehen. Eine Schädigung kann allerdings nicht vorliegen, denn der Marquis übergibt Krull den Kreditbrief („Den Kreditbrief übergebe ich Ihnen natürlich“ (*Mann* 1970:257)), und somit enthebt er Krull der pekuniären Sorgen, die während der geplanten „Weltreise [...], die die Eltern mir ausgiebig finanzieren wollen“ (ebd., S. 247), entstehen könnten. Krull ist außerdem zu einer Gegenleistung bereit, indem er dem Marquis „ein Bankkonto von 12 000 Francs, [...] im Austausch mit dem Kreditbrief“ (ebd., S. 260f.) zur Verfügung stellt, damit der echte Marquis und seine Zaza auch etwas zum Leben haben.

Das Merkmal „falsche Tatsachen vorspiegeln oder wahre Tatsachen unterdrücken bzw. entstellen und dadurch einen Irrtum erregen bzw. unterhalten“ ist allerdings gegeben, denn Krull, alias Marquis de Venosta, bestätigt, daß er der Marquis Venosta ist, nachdem er sich vorgestellt hatte als „Venosta“. „'Marquis Venosta?'“ fragte er mit leichtem Emporziehen der Brauen. ‚Bitte‘, antwortete ich anheimstellend und beinahe abwehrend“ (ebd., S. 273). Im Verlauf des folgenden Gesprächs unterhält er diesen Irrtum durch sein bejahendes Eingehen auf die Annahmen des Professors Kuckuck, indem er ihm u.a. seine Visitenkarte zusteckt und ins Deutsche überwechselt, als er gefragt wird, ob er das Deutsche beherrsche (vgl. ebd., S. 274).

In einem nächsten Schritt ist zu klären, ob Krull das Ganze tut, „um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,–der ihm oder diesem Dritten nicht zusteht“. Es geht Krull, wie schon gezeigt wurde, nicht darum, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Für ihn ist der Personenwechsel – „Aber draußen in der Welt sind Sie ein anderer, nämlich ich. Man sieht Sie in mir. Sie treten mir Ihre Person ab für die Augen der Welt. [...]“ (ebd., S. 253) – der „Ausgleich von Sein und Schein, den das Leben [...] gewähren [...] wollte“ (ebd., S. 261).

3. Abschließende Bemerkungen

Es liegt auf der Hand anzunehmen, daß fachsprachliche Elemente – hier Termini – in belletristischen Texten eine andere Aufgabe haben dürften als in fachbezogenen Texten (sogenannten Sachtexten). Sie können z.B. als Stilmittel verwendet werden, um «bestimmte literarische Wirkungen zu erzielen» (*Fluck* 1996:172 f.). „Exaktheit der Aussage“ kann beispielsweise eine solche beabsichtigte literarische Wirkung sein (*ibid.*). Wenn man dabei beachtet, daß sich Thomas Mann – besonders bei seinen frühen Arbeiten – eines Montage-Verfahrens bediente, „das sich auf das ‚Zusammentragen und Einheimen des Zweckdienlichen‘ stützte“ (*Sandberg* 1965: 12)²¹, darf

²¹ Vgl. auch: „Ich sammle, notiere und studiere für die Bekenntnisse des Hochstaplers [...]“ (Thomas Mann an seinen Bruder Heinrich Mann am 10. Januar 1910 nach: *Scherrer & Wysliling* 1967: 239).

man davon ausgehen, daß er auch bei seiner Wahl der Termini gründlich recherchiert hat. Im Rahmen dieser Arbeit mußte jedoch von einer genaueren Quellenstudie zu den *Bekanntnissen* abgesehen werden.

Aus meiner Darlegung dürfte deutlich geworden sein, daß das Vorkommen juristischer Termini in Thomas Manns Werk *Bekanntnisse* anders einzustufen ist als das Vorkommen solcher Termini in (juristischen) Sachtexten. Die Beschreibung der einzelnen Merkmale hält einer eindeutigen Subsumierung unter die gesetzlich vorgegebenen Merkmale bei weitem nicht immer stand. Wahrscheinlich braucht sie dies auch nicht zu tun, da Thomas Mann mit dem Roman *Bekanntnisse* etwas ganz anderes erreichen wollte, worauf bereits einleitungsweise hingewiesen wurde. Auch wenn Fachausdrücke aus der Rechtssprache verwendet worden sind, ging es Thomas Mann nicht so sehr um eine Charakterisierung von Krulls Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssprache; für ihn war es daher nicht unbedingt geboten, bei der Wortwahl gleichzeitig den Anforderungen an die jeweiligen Merkmale der Rechtsbegriffe genügen zu müssen. Es wurde allerdings der Versuch unternommen, zu zeigen, wie leicht aus der „Laienperspektive“ Begriffe verwendet werden, für den der Experte, im vorliegenden Falle der Jurist, genau abgegrenzte bzw. abgrenzbare Merkmale bereithält.

Bibliographie

- Anton, H.: *Hermeneutisches Doppelgängertum» in den „Bekanntnissen des Hochstaplers Felix Krull“*. In: Hansen, V. (Hrsg.) (1993): *Thomas Mann – Romane und Erzählungen*. Stuttgart.
- Brauneck, M. (Hrsg.) (1984): *Autorenlexikon deutschsprachiger Literatur des 20. Jahrhunderts*. Reinbek bei Hamburg.
- Bürgerliches Gesetzbuch - Sonderausgabe zum 100-jährigen Jubiläum 1896-1996 – Textausgabe*, Stand: 15. Juni 1996, München (Deutscher Taschenbuch Verlag).
- Kaufmann, H. (Hrsg.) (1995)¹³: *Creifelds Rechtswörterbuch*, München.
- Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden* (1993-1995)². Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich.
- Felber, H. & Budin, G. (1989): *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen.
- Fluck, H.-R. (1996): *Fachsprachen – Einführung und Bibliographie*. Tübingen.
- Hoffmann, L. (1985)²: *Kommunikationsmittel Fachsprache – Eine Einführung*. Tübingen.
- Hoffmann, L. (Hrsg.) (1987): *Fachsprachen – Instrument und Objekt* (Linguistische Studien). Leipzig.
- Hoffmann, L. (1988): *Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur Angewandten Linguistik*. Tübingen.
- Hoffmann, L. (Hrsg.) (1989): *Rechtsdiskurse – Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen.
- Jauernig, O. (1983)¹⁶: *Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht*. München.
- Kalverkämper, H. & Baumann, K.-D. (1996): *Fachliche Textsorten – Komponenten – Relationen – Strategien*. Tübingen.
- Kienapfel, D. (1991): *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Wien 1991.
- Konkursordnung. 1898 mit späteren Änderungen*, Stand: Ende 1990. In: Schönfelder: *Deutsche Gesetze – Textsammlung*. München.

- Lennartz, F. (1969)¹⁰: *Deutsche Dichter und Schriftsteller unserer Zeit. Einzeldarstellungen zur Schönen Literatur in deutscher Sprache*. Stuttgart.
- Lutz, B. (Hrsg.) (1986): *Metzler Autorenlexikon. Deutschsprachige Dichter und Schriftsteller vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Stuttgart.
- Mann, Th. (1997): *Bekanntnisse des Hochstaplers Felix Krull. Der Memoiren erster Teil*. Frankfurt/Main (Fischer Taschenbuch Verlag GmbH).
- Ohnacker, K. (1992): *Die Syntax der Fachsprache Wirtschaft im Unterricht Deutsch als Fremdsprache*. Frankfurt/Main.
- Picht, H. (1995): *Fachkommunikation - Fachsprache*. In: IITF Tagungsband. *The 10th European Symposium on Language for Special Purposes*, 29 Aug.- 1 Sept. 1995. Wien.
- Sandberg, H.J. (1965): *Thomas Manns Schiller-Studien. Eine quellenkritische Untersuchung*. Oslo.
- Sandrini, P. (1996): *Terminologiearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien.
- Scherrer, P. & Wysling, H. (1967): *Quellenkritische Studien zum Werk Thomas Manns*. Bern und München.
- Schönke, (A.) & Schröder, H. (1970)¹⁵: *Strafgesetzbuch - Kommentar*. München.
- Strafgesetzbuch*²⁹ (1994). Stand: 15. Dez. 1994. München (Deutscher Taschenbuch Verlag).
- Wysling, H. (Hrsg.) (1973): *Notizen zu Felix Krull. Friedrich. Königliche Hoheit. Versuch über das Theater. Maja. Geist und Kunst. Ein Elender. Betrachtungen eines Unpolitischen. Doktor Faustus und anderen Werken*. Heidelberg.

Glöm inte att ange namn och adress vid girering av prenumera-tionsavgiften. Anmäl adressförändringar, även ändringar av post-numret till tidskriften.

Don't forget to write your name and address when paying via MODERNA SPRÅK's giro. Please let us know if you have changed your address.